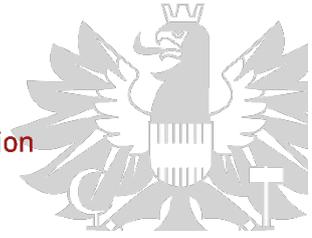


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Oktober 2021

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Prüfungsordnung BMHS sowie die Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS geändert werden

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2). Dabei haben nach Absatz 4 alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen. Er bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der Monitoringausschuss begrüßt zunächst grundsätzlich die geplanten Änderungen der Prüfungsordnung BMHS und der Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, hat aber in Bezug auf Schüler*innen mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung Bedenken und Anregungen.

¹ Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

² BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ i.d.F.d. BGBl. I Nr. 59/2018.

UN-BRK konforme Umsetzung der Prüfungsordnung BMHS und der Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS

Art. 24 UN-BRK garantiert Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Schulen und verpflichtet den Staat, angemessene Vorkehrungen zur individuell notwendigen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zu treffen. Die abschließenden Prüfungen mit Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen stellt Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vor erschwerte Bedingungen. Es ist unerlässlich, dass hier Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der abschließenden Prüfung festgelegt werden. Daher Bestimmungen aufgenommen werden, die die Bereitstellung der notwendigen Hilfsmittel für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ermöglichen und garantieren.

Der Monitoringausschuss weist darauf hin, dass Österreich als Vertragsstaat der UN-BRK dafür Sorge zu tragen hat, dass nach Art. 9 UN-BRK (Barrierefreiheit) und Art. 24 UNBRK (Bildung) die Prüfungen umfassend barrierefrei durchzuführen sind.

Der Monitoringausschuss regt daher an, das Erfordernis der Barrierefreiheit von Prüfungen zumindest in die Erläuterungen aufzunehmen.

Für den Ausschuss

Christine Steger

Vorsitzende